



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, SR 817.190.1)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Die im Dezember 2019 in Kraft getretene neue Kontrollverordnung der EU¹ sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627² sehen vor, bei der amtlichen Fleischuntersuchung den Fokus mehr auf die visuelle Begutachtung der Schlachttierkörper zu legen, wenn die Risikobeurteilung der Herkunftsbetriebe und der Schlachttiere sowie die allgemeinen Seuchenlage dies zulassen (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Änderungen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle [VSFK, SR 817.190], insbesondere zur Änderung von Art. 30 und zum neuen Art. 30a). Dies führt zu einer flexibleren Organisation der amtlichen Fleischuntersuchung. Für die damit zusammenhängenden betrieblichen und organisatorischen Umstellungen wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt. Diese kann ebenfalls dafür genutzt werden, die Informationen zur Lebensmittelkette und die Gesundheitsmeldungen zu Schlachtvieh nach den Artikeln 22 und 24 VSFK vermehrt einzufordern. Aktuell sind die verfügbaren Daten zum Gesundheitszustand bei Schlachtvieh, im Gegensatz zu Hausgeflügel, aus dem Herkunftsbestand noch lückenhaft.

Ein weiterer Aspekt der Revision betrifft die neu eingefügten Vorgaben für Betriebe, in denen gelegentliche Schlachtungen nach Artikel 3 Buchstabe p VSFK durchgeführt werden. Darüber hinaus werden gewisse Unklarheiten aus der Praxis präzisiert und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Ingress wird der neue Artikel 30a VSFK eingefügt, dessen Absatz 2 das EDI ermächtigt, die Durchführung der erweiterten Fleischuntersuchung zu regeln.

Ersatz von Ausdrücken

In der ganzen Verordnung wird der Begriff «Schlachthanlage» durch «Schlachtbetrieb» ersetzt und damit an die Terminologie in der VSFK angeglichen.

In Anhang 3 Ziffer 3.2.1 Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 3.2.2 Absätze 1 und 3 Buchstabe a wird der Begriff «Wildkörper» durch «Schlachttierkörper» ersetzt.

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27.

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäss der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen; ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2503, ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58.

In Anhang 4 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe g, Anhang 5 Ziffer 6.1.1 und 7.1.1, Anhang 14 Ziffer 3 Bst. A. und B. wird der Ausdruck «Tierkörper» durch «Schlachttierkörper» ersetzt.

⁴In den Anhängen 10 und 11 wird «*amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt*» durch «*amtliches Vollzugsorgan*» ersetzt.

Gliederungstitel vor den Artikeln 1 und 3 sowie Artikel 1 und 3

Die Titel von Abschnitt 1 und 2 werden ergänzt mit den Betrieben mit gelegentlichen Schlachtungen, da dort neu auch Anforderungen an diese Betriebe aufgeführt werden.

Artikel 1 Absatz 2 und 3 Absatz 2 verweisen auf die neuen Anhänge 2 und 3a, welche die Minimalanforderungen für Betriebe mit gelegentlichen Schlachtungen enthalten. Dadurch soll eine hygienische Umgebung bei der Schlachtung bzw. die Einhaltung gewisser Hygienemassnahmen gewährleistet werden. Dies im Hinblick darauf, dass das gewonnene Fleisch in den Verkehr gebracht wird und daher grundlegende hygienische Anforderungen erfüllen muss.

Artikel 6

In Absatz 1 wird der Verweis auf die amtliche Tierärztin bzw. den amtlichen Tierarzt entfernt, da die Aufgaben der Vollzugsorgane in den Artikeln 52–57 VSFK geregelt sind. Die Sachüberschrift wird von «Untersuchung» zu «Fleischuntersuchung» geändert. In Absatz 5 wird der Ausdruck «amtliche Tierärztinnen und amtlicher Tierarzt» durch «amtliche Vollzugsorgane» ersetzt.

Artikel 8 und 9

Im Rahmen der letzten Änderung der VHyS (AS 2020 2531) wurde bei jungen Rindern die Altersgrenze in Analogie zum EU-Recht von «jünger/älter als sechs Wochen» auf «jünger/älter als acht Monate» erhöht. Diese Änderung ist auch in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b vorzunehmen. Zudem wird in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 präzisiert, dass bei Rindern, die jünger sind als acht Monate für die Verfügung der Genusstauglichkeit je ein Stempelabdruck auf beide Hälften ausreicht.

Weiter wird in Artikel 9 Absatz 2 definiert, dass die in Absatz 1 angegebenen Fleischuntersuchungszeiten sich auf die Fleischuntersuchung ohne wesentliche Beanstandung bzw. ohne Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für eine Beeinträchtigung des Tierwohls zu Lebzeiten des Tieres beziehen. Bei der erweiterten Fleischuntersuchung nach Artikel 30a VSFK werden unter Umständen längere Zeitspannen benötigt.

Artikel 10

Aufgrund der Anpassungen in diesem Artikel wurden die Absätze neu nummeriert (1-5).

Die Vorgaben zur Veranlassung einer mikrobiologischen Fleischuntersuchung werden in der Praxis unterschiedlich interpretiert. Daher soll künftig beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine mikrobiologische Fleischuntersuchung lediglich geprüft und nicht mehr zwingend durchgeführt werden müssen (Absatz 2). Sofern durch die mikrobiologische Fleischuntersuchung keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind, kann von ihr abgesehen werden. Weiter wird definiert, was unter einer mikrobiologischen Fleischuntersuchung zu verstehen ist (Absatz 1) und es wird präzisiert, wann ihre Durchführung fachlich und methodisch sinnvoll ist (Absatz 3). Absatz 1 Buchstabe c des geltenden Rechts wird in der vorliegenden Form gestrichen, da die Verknüpfung der mikrobiologischen Fleischuntersuchung (MFU) mit der Zeitdauer von der Betäubung und Entblutung bis zum Ausnehmen fachlich nicht sinnvoll ist. Die Zeitdauer zwischen Betäuben und Entbluten sowie erfolgtem Ausnehmen wird neu in Anhang 3 Ziffer 2.3 geregelt.

Artikel 12a

Für Betriebe mit gelegentlichen Schlachtungen werden Übergangsfristen für Hygienemassnahmen (1 Jahr) und für die baulichen Anpassungen (5 Jahre) festgelegt. Für die Anpassungen der Fleischuntersuchung nach Artikel 6 Absatz 1 und Anhang 6 wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen.

Anhang 1

Im gesamten Anhang 1 werden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen

In der Überschrift der Ziffer 1.5 wird präzisiert, dass es sich hier um Kühl- und Tiefkühlräume handelt.

In Ziffer 1.9 Absatz 4 wird der Titel der VTNP angepasst und die Abkürzung für die Verordnung eingeführt. In Absatz 5 wird Mist neu gesondert aufgeführt, da Mist gemäss VTNP (Art. 3 Bst. n) kein Stoffwechselprodukt ist.

In Ziffer 2.1 wird der Einleitungssatz zu Absatz 2 umformuliert, jedoch ohne inhaltliche Änderung.

In Ziffer 2.2. Absatz 1 Buchstabe b Punkt 2 wird der Begriff «weiteres Zurichten» durch «weitere Schlachtarbeiten» ersetzt. Es ist eine Präzisierung, dass es um Arbeiten im Rahmen der Schlachtung und nicht um Zerlegearbeiten geht.

In Ziffer 3 wird «Geflügel und Kaninchen» durch «Hausgeflügel und Hauskaninchen» ersetzt. Dies ist eine Anpassung an die Terminologie der VSFK (Art. 3 Bst. a). Es wird zudem präzisiert, dass die Flächen- (25 m²) und Abstandsvorgaben (3.5 m Abstand der Wände) nicht für mobile Schlachtanlagen gelten.

In Ziffer 4.1.1 Buchstabe e wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen. Die Sicherheit von Lebensmitteln wird allenfalls durch das Abwasser gefährdet und nicht durch die Abwasserleitung.

In Ziffer 5 Absatz 1 und 2 sind neu separat die Laufvögel auch aufgeführt, um zu unterstreichen, dass diese Regelungen auch für Laufvögel gelten

Anhang 2

Dieser Anhang wird neu eingefügt. Er gibt die minimalen Anforderungen an die Einrichtungen und Arbeitsgeräte inkl. deren Reinigung und Desinfektion sowie an die Entsorgung tierischer Nebenprodukte in Betrieben mit gelegentlichen Schlachtungen vor. Kühl- und Tiefkühlrichtungen umfassen auch Kühlschränke und Tiefkühltruhen mit ausreichender Kapazität. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Betrieben mit gelegentlichen Schlachtungen nicht in jedem Fall Kühl- bzw. Tiefkühlräume zur Verfügung stehen, sondern die oben erwähnten Geräte zum Einsatz kommen.

Anhang 3

Im gesamten Anhang werden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Ziffer 2.3 Absatz 5 wird präzisiert, dass das Ausnehmen möglichst schnell, jedoch maximal innert 90 Minuten, nach dem Betäuben und Entbluten erfolgt sein muss. Dieser Frist stehen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse entgegen.

Anhang 3a

Dieser Anhang wird neu eingefügt. Er gibt die minimalen Anforderungen für die Hygienemassnahmen in den Betrieben mit gelegentlichen Schlachtungen vor.

Anhang 4

In diesem Anhang werden kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie eine Klarstellung betreffend der Gesundheitsmeldung beim Schlachten von Tieren der Pferdegattung.

Anhang 6

Die Ziffern 1–5 werden weitgehend an die Untersuchungsvorschriften der EU angepasst. Neu gibt es eine Fleischuntersuchung ohne wesentliche Beanstandung und eine erweiterte Fleischuntersuchung, die bei Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für eine Beeinträchtigung des Tierwohls zu Lebzeiten des Tieres durchgeführt werden muss (vgl. dazu Art. 30 und 30a VSFK).

In Ziffer 6 für Hausgeflügel und Hauskaninchen wird ebenfalls zwischen einer Fleischuntersuchung ohne wesentliche Beanstandung und einer erweiterten Fleischuntersuchung unterschieden. Für Laufvögel

wird eine separate Ziffer 7 eingefügt, da Laufvögel aktuell in den Fleischuntersuchungsvorschriften nicht berücksichtigt werden. In Ziffer 8 werden die Untersuchungsvorschriften für das Jagdwild präzisiert.

Anhang 7

Es erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen.

In Ziffer 1.1.1 wird beim Verweis auf die hochansteckenden Tierseuchen die aktuelle Liste gestrichen und generell auf Artikel 2 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) verwiesen. In der französischen Version wird in Ziffer 1.1.2 Buchstabe h ein orthografischer Fehler korrigiert. Ziffer 1.1.4 wird präzisiert: verschiedene Körperteile bei Tumoren ergänzt und Abzehrung durch Auszehrung ersetzt. Die Gründe für die Genusstauglichkeit wurden auf ihre fachliche Eignung überprüft und Ziffer 3 entsprechend angepasst. Die Ziffern 3.1.2, 3.1.6 und 3.1.8 werden neu formuliert bzw. präzisiert: In Ziffer 3.1.2 nur noch auf Polyarthritits hingewiesen, in Ziffer 3.1.6 wurde die Auflistung durch «Aussehen» ergänzt und in Ziffer 3.1.8 wurde «lokalisiert» bei den Ödemen entfernt. Zudem wird neu der Genussuntauglichkeitsgrund «ausgeprägte pathologische Veränderungen der Muskulatur oder der Organe mit systemischer Bedeutung» hinzugefügt (Ziffer 3.1.12).

Anhang 8

Hier wurde amtliche Tierärztin/ amtlicher Tierarzt durch amtliches Vollzugsorgan ersetzt, da auch andere amtliche Personen die Bescheinigung ausfüllen können.

Anhang 12

Anpassung der Tierkategorien «Geflügel» und «Equiden» in «Hausgeflügel» und «Tiere der Pferdegattung».

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Der neue Ablauf der Fleischuntersuchung verlangt eine organisatorische Umstellung der Vollzugstätigkeit in den Kantonen. Insgesamt wird der Aufwand jedoch in etwa gleich bleiben.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Einige der neuen Vorgaben für Betriebe mit gelegentlichen Schlachtungen – beispielsweise die baulichen Anpassungen – haben entsprechende finanzielle Auswirkungen. Um diese abzufedern, werden für die Anpassungen Übergangsfristen von fünf Jahren vorgesehen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Veterinärangabe des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81, Anhang 11), vereinbar bzw. dienen der Harmonisierung mit dem EU-Recht.